

Herrn  
Dr. Manfred Gentz  
Vorsitzender der Regierungskommission  
Deutscher Corporate Governance Kodex  
c/o Deutsches Aktieninstitut e.V.  
Senckenberganlage 28  
60325 Frankfurt/Main

**Arbeits- und Tarifrecht**

arbeitsrecht@arbeitgeber.de

T +49 30 2033-1200  
F +49 30 2033-1205

14. Dezember 2016

0216-1612-003/Pz/Hir

Sehr geehrter Herr Dr. Gentz,

herzlichen Dank für die erneute Möglichkeit, zu den geplanten Änderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex Stellung zu nehmen.

Wir beschränken uns auf einen Punkt der geplanten Ergänzungen. Die Kodexregelung 4.1.3 soll ergänzt werden um die Aussage, dass „Beschäftigten und Dritten auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden soll, geschützt Hinweise auf Fehlverhalten im Unternehmen zu geben“. Eine solche Ergänzung halten wir für überflüssig und aufgrund der mit ihr verbundenen möglichen Folgewirkungen auch aus systematischer Sicht für nicht ungefährlich.

Bereits nach heutiger Rechtslage besteht ein umfassender Schutz von Whistleblowern. Durch das Maßregelungsverbot in § 612a BGB hat der Gesetzgeber grundsätzlich klargestellt, dass der Arbeitgeber einen Arbeitnehmer bei einer Vereinbarung oder einer Maßnahme nicht benachteiligen darf, wenn der Arbeitnehmer in zulässiger Weise seine Rechte ausübt. Zudem existieren zahlreiche spezialgesetzliche Regelungen, die den Arbeitnehmer zur Anzeige der Verletzung von gesetzlichen Pflichten durch den Arbeitgeber gegenüber Dritten ermächtigen, z. B. im Arbeitsschutzgesetz und im Betriebsverfassungsgesetz. Hinzu kommt eine detaillierte Rechtsprechung zum Hinweisgeberschutz.

Beschäftigten sowie auch Dritten muss daher – wie in der Ergänzung des Kodex vorgesehen – nicht erst die Möglichkeit eingeräumt werden, auf Fehlverhalten im Unternehmen hinzuweisen. Diese Möglichkeit besteht bereits nach geltender Rechtslage. Daher sollte es weiterhin freigestellt bleiben, ob die Unternehmen, die selbst ein großes Interesse daran haben, eventuelles Fehlverhalten aufzudecken, über die gesetzlichen Regelungen hinaus ein eigenes Hinweisgebersystem einführen.

BDA | Bundesvereinigung der  
Deutschen Arbeitgeberverbände  
Mitglied von BUSINESSEUROPE

**Hausadresse:**  
Breite Straße 29 | 10178 Berlin

**Briefadresse:**  
11054 Berlin

[www.arbeitgeber.de](http://www.arbeitgeber.de)

Auch vor dem Hintergrund, dass erfahrungsgemäß oft nach Ergänzungen des Corporate Governance Kodex der Gesetzgeber meint, tätig werden zu müssen, bitten wir diese Ergänzung nicht vorzunehmen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Wolf

Thomas Prinz